

Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung für die Stadt Leverkusen

Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG

Diese Anlage ist nur in Verbindung mit dem Haupttext der Abstimmungsvereinbarung gültig.

§ 1 Geltendmachung des Mitbenutzungsanspruchs

Die Stadt **Leverkusen** als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (im Folgenden: örE) betreibt ein Erfassungssystem für PPK entsprechend § 14 Abs. 1 VerpackG bei privaten Endverbrauchern im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackG und macht den Anspruch auf Mitbenutzung ihrer/seiner Sammelstruktur für Altpapier nach Maßgabe des in Anlage 5 zur Abstimmungsvereinbarung festgelegten Sammelsystems gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG geltend. Entsprechend § 22 Abs. 4 S. 6 – 8 VerpackG wird in diesem Zusammenhang zwischen den Parteien auch die Verwertungsseite für den Verpackungsanteil geregelt.

§ 2 Parameter zum Verpackungsanteil

1. Den Entgeltregelungen (§ 3) und den Regelungen zur Verwertungsseite (§ 4) wird ausschließlich der Masseanteil der im Sammelgemisch enthaltenen restentleerten Verpackungen aus PPK zugrunde gelegt. Die Berechnung nach dem Volumenanteil kommt nicht zum Tragen. Diese Festlegung gilt als Vorgabe des örE gem. § 22 Abs. 4 S. 5 VerpackG.

a) Der Masseanteil der Verpackungen in den Sammelbehältern beträgt 33,5 v.H.

b) Der von den Systemen insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt 33,5 v.H. Er ist nur in Verbindung mit den in § 4 getroffenen Regelungen gültig.

2. Die Parameter nach Abs. 1 gelten bis zum 31.12.2022

§ 3 Mitbenutzungsentgelt für die Sammlung

1. Für die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur erhält die örE von den Systemen ein anteiliges Mitbenutzungsentgelt an den Erfassungskosten. Die Höhe dieses Anteils bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 lit. b. Die Ermittlung der Erfassungskosten orientiert sich an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.

Das von den einzelnen Systemen zu zahlende Entgelt wird für den jeweiligen Monat wie folgt berechnet:

Das monatliche Entgelt (Mitbenutzungsentgelt) wird gestaffelt und nach folgender Berechnungsformel erhoben:

Monatliche Entgelt = Systemmenge (Mg) x Sammelkosten in €/Mg (siehe Staffellentgelt unten)
Systemmenge = im Vertragsgebiet im Abrechnungsmonat erfasste Gesamtmenge PPK x Verkaufsverpackungsanteil gem. § 2 Abs. 1 x Planmengenanteil des Systembetreibers.

Für den Zeitraum 1.1. – 31.12.2020 = **170,00 €/Mg** Sammelkosten (Mitbenutzungsentgelt),
für den Zeitraum 1.1. – 31.12.2021 = **180,00 €/Mg** Sammelkosten (Mitbenutzungsentgelt),
für den Zeitraum 1.1. – 31.12.2022 = **190,00 €/Mg** Sammelkosten (Mitbenutzungsentgelt),

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Eine Anpassung an die endgültigen Marktanteile der einzelnen Systeme nach § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 VerpackG findet nicht statt.

3. Planmengenanteil des Systems ist der von einem unabhängigen Dritten auf Grundlage der von der Zentralen Stelle Verpackungsregister in der Regel vierteljährlich festgestellten und veröffentlichten vorläufigen Marktanteile gem. § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 VerpackG für ein Kalenderquartal ermittelte prozentuale Anteil eines Systems an der Fraktion PPK. Die Anteile teilen die einzelnen Systeme der örE oder dem von ihm beauftragten Dritten quartalsweise bis spätestens 15 Werktage nach Beginn eines Quartals in geeigneter Form mit. Für das 1. Quartal eines Jahres erfolgt die Mitteilung bis spätestens zum 31. Januar.

4. Eine Anpassung an geänderte Kostenverhältnisse findet statt, wenn der örE die Sammelleistung neu vergibt. Ein Anpassungsverlangen ist mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 6 Monaten mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres geltend zu machen. Im Fall einer Neuvergabe informiert der örE zeitgleich die Systeme.

§ 4 Regelung der Verwertungsseite

1. Auf Grundlage der mit dem gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG in Abs. 2 und 3 verbindlich vereinbarten Konditionen steht jedem System ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung durch den örE (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) und der Herausgabe eines seiner Systemmenge entsprechenden Teils des Sammelgemischs (§ 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG) zu für alle Systeme einheitlichen Konditionen zu.

Das Wahlrecht kann vorliegend nur noch für den Leistungszeitraum 01.01.2021 – 31.12.2022 ausgeübt werden.

Wird das Wahlrecht nicht innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung ausgeübt gilt die gemeinsame Verwertung als vereinbart. Maßgebender Zeitpunkt ist der Abschluss der Abstimmungsvereinbarung. Das Wahlrecht bindet die dualen Systeme bis zum 31.12.2022.

2. Im Fall der Entscheidung für eine gemeinsame Verwertung (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) wird der Wert des Verpackungsanteils (Erlösbeteiligung) auf 0 €/Mg festgelegt. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.

3. Sollte sich im Vertragszeitraum dieser Anlage 7 (**2020 bis 2022**) im Falle einer gemeinsamen Verwertung ergeben, dass die Verwertung des Sammelgemischs zu keinen positiven Erlösen führt, sondern der örE zu Zahlungen für die Verwertung des Sammelgemischs verpflichtet ist (sog. Zuzahlungen), so sind die örE berechtigt, diese Zuzahlungen den dualen Systemen für ihre jeweilige Systemmenge in gleicher Höhe in Rechnung zu stellen.

Der örE hat die dualen Systeme zeitnah nach der Erscheinung des Index über Ihre Zuzahlungsverpflichtungen zu informieren

4. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG stellt der örE die nach dem Berechnungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 S. 5 ermittelte Systemmenge dem System zur eigenen Vermarktung nach Maßgabe der in § 6 vereinbarten operativen Bestimmungen zur Verfügung. Im Gegenzug ersetzt das jeweilige System dem örE den durch die Herausgabe verursachten Verlust nach § 22 Abs. 4 S. 8 VerpackG. Dieser setzt sich zusammen aus einem

Wertausgleich für die durch die Herausgabe entgangenen Erlöse nach folgender Maßgabe: Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Verpackungen zum Stichtag des 31.8.2020 einen Wert in Höhe von 7,19 € / Mg (oberer EUWID-Index „Gemischte Ballen“ (Sorte 1.02) + 20,00 € / Mg)

besitzen. Dieser Wert ist jeweils entsprechend der monatlichen Veränderung des für den Vormonat veröffentlichten oberen EUWID-Index „Gemischte Ballen“ (Sorte 1.02) + 20,00 € / Mg anzupassen.

- sowie einem Ausgleich von 37,50 €/Mg Zusatzkosten der Übergabe (Umschlag + Handlingskosten)

jeweils bezogen auf die abgeholte Menge.

§ 5 Operative Regelungen bei gemeinsamer Verwertung nach § 4 Abs. 2

1. Der örE ist verpflichtet, die erfassten und ggfs. sortierten restentleerten Verpackungen aus PPK zeitnah im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr zu verwerten. Die Verwertung muss den jeweils aktuellen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), dem VerpackG, den Feststellungs- bzw. Genehmigungsbescheiden der Bundesländer, den Vorgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister sowie den Anforderungen der Umweltbehörden genügen.

2. Der örE stellt sicher, dass in jedem Fall die jeweilige Systemmenge gem. § 3 Abs. 1 in der Verwertung nachgewiesen wird.

§ 6 Operative Regelungen bei Herausgabe nach § 4 Abs. 3

1. Der örE stellt die der Herausgabe unterliegenden Mengen in Höhe der jeweiligen Systemmenge gem. § 3 Abs. 1 an einem Übergabeort bereit, den er dem jeweiligen System rechtzeitig vor der operativen Umsetzung der Herausgabe schriftlich mitteilt. Gleiches gilt für eine spätere Änderung des Übergabeorts. Der örE ist in der Wahl des Übergabeorts frei; der Übergabeort soll grundsätzlich im Vertragsgebiet liegen.

2. Der örE stellt als Surrogat für restentleerte Verpackungen einen mengenmäßig entsprechenden Teil des Sammelgemischs in der durchschnittlichen Qualität bereit, wie sie im Bereitstellungsmonat am Übergabeort anfällt. Eine weitergehende Gewährleistung für die Beschaffenheit des Materials wird nicht übernommen.

3. Der örE teilt dem jeweiligen System das Erreichen einer wirtschaftlichen Transporteinheit mit. Er stellt die lose Verladung sicher. Die Behältergestellung und Abholung hat innerhalb von 7 Werktagen nach der Mitteilung zu den üblichen Betriebszeiten des Übergabeorts zu erfolgen. Für abweichende Gestaltungen vereinbaren die Parteien ggf. einen finanziellen Ausgleich.

4. Der örE und das jeweilige System legen die genauen Modalitäten der Übergabe durch gesonderte Vereinbarung fest; insbesondere konkretisieren sie unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten des Übergabeorts und der vom System gewählten Abhollogistik den Begriff der wirtschaftlichen Transporteinheit gem. Abs. 3 S. 1.

5. Abweichend von Abs. 1 - 3 können der örE und das jeweilige System zudem vereinbaren, dass der örE die herauszugebenden Mengen zusammen mit seinen eigenen und ggf. den Mengen anderer Systeme nach Maßgabe des § 5 verwertet. Die Systeme räumen dem örE die Möglichkeit ein, dafür ein Angebot zu unterbreiten. Zahlungsansprüche nach § 4 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 7 Nachweise

1. Der örE ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen des § 7 verpflichtet, den einzelnen Systemen monatlich die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung erfassten und abgefahrenen sowie – im Fall des § 5 – von ihm der Verwertung zugeführten restentleerten Verpackungen aus PPK durch Wiegescheine nachzuweisen, um die Systeme in die Lage zu versetzen, den Mengenstromnachweis gem. § 17 VerpackG zu führen. Diese Verpflichtung gilt nur insoweit, dass die Mengenmeldungen bzw. Bilanzierungen auch für bereits bei Vertragsabschluss in der Vergangenheit liegende Leistungszeiträume rechtlich und technisch möglich bzw. zulässig sind.

2. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der zuständigen Stellen - insbesondere der jeweils geltenden Prüfleitlinie der Zentralen Stelle Verpackungsregister - genügen und in jedem Fall Fraktion, Herkunft und

Wiegedatum ausweisen. Sofern die Zentrale Stelle Verpackungsregister gem. § 17 Abs. 3 S. 2 VerpackG verlangt, die zugehörigen Dokumente im Original nachzureichen, hat der öRE diese dem jeweiligen System oder mit dessen Einverständnis der Zentralen Stelle Verpackungsregister unmittelbar zur Prüfung vorzulegen. Die Originale sind vom öRE nach den jeweils gültigen Bestimmungen, mindestens jedoch drei Jahre aufzubewahren.

3. Der öRE stellt zur Gewährleistung einer revisionssicheren Buch- und Mengenstromprüfung sicher, dass den Systemen und/oder einem von ihnen beauftragten Dritten jeweils regelmäßig innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf eines Monats die monatlichen Mengendaten übermittelt werden. Diese Verpflichtung ist eine Hauptleistungspflicht des öRE.

4. Der öRE stimmt die von ihm für einen Monat gemeldeten Mengendaten spätestens bis zum Ende des Folgemonats jeweils mit den Systemen ab.

5. Die Meldungen der Mengendaten des öRE sind mittels des von den Systemen einheitlich vorgegebenen EDV-Datenformats und Übertragungswegs abzugeben. Die Systeme stellen dem öRE das Softwareprogramm und die Beschreibung des Datenformats zur Erfüllung dieser Vereinbarung kostenlos zur Verfügung. Die bereitgestellten Buchungsregelungen sind einzuhalten. Der öRE ist verpflichtet, die generierten Daten regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und ggf. seine Mengenmeldungen zu korrigieren. Der öRE kann auch eine eigene Software verwenden, wenn diese eine kompatible Schnittstelle beinhaltet.

6. Der öRE hat nach Abschluss des Leistungsjahres eine Jahresbilanz zu erstellen. Das jeweilige System wird diese Jahresbilanz nach Vorliegen sämtlicher zur Überprüfung notwendiger Daten überprüfen und ggfs. mit dem öRE spätestens bis zum 15. März des Folgejahres abstimmen. Falls eine Abstimmung zwischen den Parteien nicht innerhalb von vier Wochen erfolgt ist, ist das jeweilige System berechtigt, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Mengenbuchführung zu beauftragen. Die Kosten trägt die Partei, deren Mengenbuchführung von dem Ergebnis des unabhängigen Wirtschaftsprüfers abweicht oder Buchungslücken aufweist, bei beiderseitigen Differenzen tragen die Parteien die Kosten gemeinsam im Verhältnis der Differenzen.

7. Sofern der öRE das Erfassungssystem nicht selbst betreibt, hat er durch Vereinbarungen mit seinem Erfassungspartner sicherzustellen, dass er den vorgenannten Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen kann.

§ 8 Rechnungslegung

1. Der öRE stellt die ihm zustehenden Entgelte nach § 3 Abs. 1 und ggf. § 4 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 4 zum Monatsende dem jeweiligen System in Rechnung. Sie sind für die Monate Januar bis November zum Ende des auf den Leistungsmonat folgenden Monats auszugleichen. Die Zahlung der Rechnungen für den Monat Dezember erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung und Abstimmung sämtlicher Nachweispflichten gem. § 7.

2. Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung nach Abs. 1 ist die fristgerechte Rechnungslegung. Sofern diese nicht fristgerecht erfolgt, tritt die Fälligkeit der Vergütung nach Abs. 1 erst 14 Tage nach Rechnungslegung ein. Kommt der öRE seinen Nachweispflichten nach § 7 nicht nach, sind die Systeme berechtigt, die monatlichen Entgeltzahlungen bis zur fristgerechten und vollständigen Erfüllung auszusetzen. Dies gilt nur insoweit die Führung der Nachweispflichten nach § 7 Abs. 1 technisch möglich und rechtlich zulässig sind.

3. Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen nach diesem Vertrag umsatzsteuerbar und –pflichtig sind. Insoweit verstehen sich die vereinbarten Preise als Nettoentgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und in den Rechnungen wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Sollte sich die Annahme der Umsatzsteuerbarkeit und –pflicht infolge einer nicht mehr änderbaren Veranlagung des öRE als unzutreffend herausstellen, wird der öRE das jeweilige System davon umgehend schriftlich informieren. Für die Zukunft wird dann die Rechnungstellung angepasst. Für die Vergangenheit kann der öRE die Rechnungen korrigieren und soweit erforderlich einen Antrag nach § 14c Abs. 2 Satz 5 UStG stellen. Auf schriftliche Aufforderung des jeweiligen Systems, wird der öRE entsprechendes vornehmen. Unabhängig davon ist das jeweilige System auf seine Kosten verpflichtet seinerseits alles Erforderliche zu tun, um den öRE im Falle der umsatzsteuerrechtlichen Rückabwicklung zu unterstützen, insbesondere den Vorsteuerabzug rückgängig zu machen. Die Parteien vereinbaren, dass eine Rückzahlung der seitens des jeweiligen Systems zu viel an den öRE gezahlten

Umsatzsteuer durch den öRE insoweit erfolgt, als der öRE eine Rückerstattung der an die Finanzverwaltung abgeführten Umsatzsteuer erhält.

4. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe stellt der öRE nach der Bereitstellung der herauszugebenden Mengen nach § 6 die ihm zustehenden Entgelte entsprechend den Ausführungen unter Absatz 3 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer für den Wertausgleich und die Zusatzkosten der Übergabe nach § 4 Abs. 3 dem jeweiligen System in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. Sollte sich die Annahme der Umsatzsteuerbarkeit und –pflicht der Leistungen infolge einer nicht mehr änderbaren Veranlagung des öRE als unzutreffend herausstellen gilt Abs. 3 sinngemäß.

5. Die Parteien gehen davon aus, dass im Hinblick auf die hier getroffenen Regelungen tauschähnliche Umsätze im Hinblick auf die Erlösbeteiligung des jeweiligen Systems vorliegen. Vor dem Hintergrund vereinbaren die Parteien für Zwecke der umsatzsteuerrechtlichen Abrechnung, dass sich der Wert der Erlösbeteiligung entsprechend des Wertausgleiches für die Herausgabe entgangenen Erlös nach § 4 Nr. 4 bestimmt. Der öRE stellt diesen Wert in den Fällen des tauschähnlichen Vorgangs zusätzlich zum Mitbenutzungsentgelt nach § 3 Abs. 1 in Rechnung und erteilt dem jeweiligen System in dieser Höhe eine entsprechende Gutschrift. Der öRE ist zur Aufrechnung berechtigt.

6. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte wegen Zahlungsverzugs der Gegenseite bleiben unberührt.

§ 9 Eigentum, Haftung, Gefahrübergang

1. Mit der Miterfassung der restentleerten Verpackungen durch den öRE bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten gehen Eigentum und Besitz vom privaten Endverbraucher direkt auf den öRE oder auf den von ihm beauftragten Dritten über. Im Fall der Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG gehen mit der Verladung Eigentum und Besitz von dieser Teilmenge auf das jeweilige System oder den von ihm bestimmten Dritten über.

2. Die Systeme übernehmen für Risiken des öRE aus der Mitbenutzung seiner Sammelstrukturen keine Haftung.

3. Im Falle der Herausgabe nach § 4 Abs. 3 geht die Gefahr mit der Verladung, spätestens jedoch mit Ablauf der Abholfrist nach § 6 Abs. 3 auf das jeweilige System über. Im Falle des Zahlungsverzugs eines Systems, der den öRE zur Zurückbehaltung veranlasst, gilt für den Gefahrübergang der Zeitpunkt, zu dem ohne Zahlungsverzug der Gefahrübergang eingetreten wäre.

§ 10 Altverträge

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung enden alle zwischen dem öRE bzw. einem von ihm getragenen Unternehmen und den einzelnen Systemen abgeschlossenen Leistungsverträge für PPK, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Verträge mit drittbeauftragten privaten Entsorgern werden die Systeme rechtzeitig beenden.

§ 11 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird wirksam zum 01.01.2020 und endet am 31.12.2022

Diese Anlage ist als Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ohne Unterschriften gültig.